

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



48. Jg., Nr. 28-33, 20. August 2017, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 16. Juli 2017 verstarb im Alter von 72 Jahren

Herr Joachim Baum

Selfkant-Wehr

Der Verstorbene gehörte in der Zeit von Februar 1980 bis September 1994 sowie von September 2009 bis September 2014 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant und von Oktober 2014 bis heute als sachkundiger Bürger dem Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales an. Von 2009 bis 2014 bekleidete Herr Baum das Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur der Gemeinde Selfkant.

Er widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindevertreters und sachkundigen Bürgers mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Während seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Selfkant hat er große Verdienste erworben.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde -
die Wahlbezirke der Gemeinde Selfkant
wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017
während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus13, Zimmer 28

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 28

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 89 Heinsberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Selbkant, den 31.07.2017

Die Gemeindebehörde
Corsten, Bürgermeister

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33
 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
 50667 Köln, den 20.07.2017
 Zeughausstraße 2-10
 Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Gangelt II

Az.: 33.42 -5 09 04-

2. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 01.04.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Heinsberg

Gemarkung Laffeld

Flur 5 Flurstücke 269, 270, 271

Gemarkung Randerath

Flur 37 Flurstück 89

Gemarkung Waldenrath

Flur 6 Flurstücke 101, 148

Flur 11 Flurstück 79

Flur 14 Flurstücke 14, 15, 19, 20, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 140, 141

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

Flur 17 Flurstücke 77, 280

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 11 Flurstück 3

Gemarkung Schierwaldenrath

Flur 4 Flurstück 134

Gemeinde Waldfeucht

Gemarkung Braunsrath

Flur 21 Flurstücke 15, 16.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Gemeinde Gangelt

Gemarkung Birgden

Flur 8 Flurstücke 118, 134.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 839 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202,
 - b) der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216
 - c) der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht Zimmer 6
 - d) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2061.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gleichzeitig kann der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Den Link dazu finden Sie am Ende dieses Verwaltungsaktes.

4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses
 - schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-,
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln
unter der Angabe des Aktenzeichens 33.42 -5 09 04-
 - persönlich bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
 oder
 - per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur
(Hinweise hierzu siehe unter „Rechtsbehelfsbelehrung“)
 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der **Bezirksregierung Köln**, -Dezernat 33-, **50606 Köln** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Köln**, -Dezernat 33-, **Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen** unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff „EGVP“.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS)

Im Auftrag
gez. Meul
Regierungsvermessungsrat

Hinweis:

Den vorstehenden Text des 2. Änderungsbeschlusses mit Gründen und der Gebietskarte können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Karl Laschet,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 15;
er wurde am 17.07. 82 Jahre alt.

Herrn Franz Josef Hagmanns,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 18;
er wurde am 19.07. 86 Jahre alt.

Frau Barbara Benders,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 18;
sie wurde am 20.07. 81 Jahre alt.

Herrn Arnoldus Dohmen,
wohnhaft in Millen, von-Byland-Straße 53;
er wurde am 23.07. 86 Jahre alt.

Frau Karola Rauschen,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 24;
sie wurde am 24.07. 86 Jahre alt.

Frau Katharina Severins,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 69;
sie wurde am 28.07. 82 Jahre alt.

Frau Hilde Hohnen,
wohnhaft in Schalbruch, Schulstraße 53;
sie wurde am 31.07. 82 Jahre alt.

Frau Elisabeth Küsters,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 66;
sie wurde am 31.07. 95 Jahre alt.

Herrn Gustav Corsten,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 22c;
er wurde am 31.07. 83 Jahre alt.

Frau Agnes Gontalla,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 01.08. 92 Jahre alt.

Frau Maria Hagmanns,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 18;
sie wurde am 06.08. 86 Jahre alt.

Frau Agnes Vieten,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 35;
sie wurde am 07.08. 81 Jahre alt.

Frau Katharina Ohlenforst,
wohnhaft in Saeffelen, Am Dorfanger 15;
sie wurde am 08.08. 91 Jahre alt.

Herrn Reiner Bronneberg,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Straße 25a;
er wurde am 08.08. 83 Jahre alt.

Frau Luzia Dahlmanns,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 45;
sie wurde am 09.08. 87 Jahre alt.

Frau Wilhelmine Geilen,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 30;
sie wurde am 09.08. 86 Jahre alt.

Frau Marlies Otten,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 60;
sie wurde am 09.08. 83 Jahre alt.

Frau Elisabeth Borger,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 66;
sie wurde am 10.08. 83 Jahre alt.

Herrn Gerardus Leurs,
wohnhaft in Saeffelen, Am Bilderweg 45;
er wurde am 12.08. 82 Jahre alt.

Herrn Heinrich Peters,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 76;
er wurde am 12.08. 85 Jahre alt.

Frau Gertrud Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Heidestraße 10;
sie wurde am 16.08. 88 Jahre alt.

Frau Anneliese Loomans,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 51;
sie wurde am 16.08. 83 Jahre alt.

Frau Anna Scheeren,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 17.08. 87 Jahre alt.

Frau Helene Hostenbach,
wohnhaft in Süsterseel, Karl-Arnold-Straße 15;
sie wurde am 17.08. 88 Jahre alt.

Frau Anna Klijn,
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 21;
sie wurde am 17.08. 89 Jahre alt.

Herrn Gisbert Verlinden,
wohnhaft in Tüddern, Sofienring 16;
er wird am 20.08. 87 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

- 21.08. Sommerkirmes in Isenbruch
- 25.08. Heimatabend anlässlich des Dekanats-Schützenfestes in Millen, 20.00 Uhr
- 26.08. Dekanats-Schützenfest in Millen, Tanz ab 20.00 Uhr
- 27.08. Festzug anlässlich des Dekanats-Schützenfestes in Millen, ab 13.00 Uhr
- 28.08. Klompeball anlässlich des Dekanats-Schützenfestes in Millen, ab 13.00 Uhr
- 27.08. 33. Internationales Mixed Doppelturnier, Tennisanlage TC Westerheide
- 02.09.-
03.09. 33. Internationales Mixed Doppelturnier; Tennisanlage TC Westerheide
- 01.09. 80-Cent-Party, Festzelt an der Severinusstraße in Wehr, 20.00 Uhr
- 02.09.-
04.09. Kirmes in Wehr, Festzelt an der Severinusstraße in Wehr
- 09.09. Ortsturnier der Schützen in Millen, Schützenheim Millen, ab 18.00 Uhr
- 10.09. Vogelschuss der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen, Schützenheim Millen, ab 14.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

montags:
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags:
8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs:

geschlossen

donnerstags:

8.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags:

8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangel GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.